



Amtsblatt

Nr. 23/2006 vom 17. Oktober 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Bestimmung der Nachfolge für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert
	3	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
	5	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung
	6	Widmungsverfügung Rosenkamp
	8	Widmungsverfügung Stichstraße Nevigeser Straße zwischen Hausnummern 149 und 161
	9	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	10	Jahresabschluss 2005 der Velbert Marketing Gesellschaft
	10	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
der Bestimmung der Nachfolge
für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert**

Der am 21. November 2004 zum Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert gewählte Herr Cevdet Dikici hat auf seinen Sitz im Integrationsrat verzichtet.

Nach dem Listenwahlvorschlag der Türkischen Gemeinschaftsliste Velbert ist

Herr Basri Tamer Esen
Industriekaufmann, geb. 1965 in Karsiyaka / Türkei,
Martin-Luther-Str. 1, 42551 Velbert,

der nächste Kandidat, der bei der Wahl am 21. November 2004 zum Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert gewählt wurde.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich hiermit festgestellt, dass Herr Basri Tamer Esen als Nachfolger für Herr Cevdet Dikici gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte sowie
- b) alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Velbert

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, 2. OG, Zimmer A 226, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 10. Oktober 2006

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

Dr. Friedhelm Possemeyer

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 13. 06. 2006
vom 26. 09. 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

Die Verordnung vom 13. 06. 2006 wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Deller Straße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtellerautweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nelderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen anlässlich des Schlüssel festes am 22.10.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 26. 09. 2006

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12. 10. 2006

In Vertretung:

Dr. Possemeyer
Beigeordneter

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
(Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 28.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 26.09.2006 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zu den §§ 2, 3, 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Verzeichnis I a werden folgende öffentlichen Straße, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden, eingefügt:

Straße	Zahl der wö- chentl. Reini- gung	Winterdienst- priorität
Auf'm Angst	1	2
Konrad-Zuse-Straße	1	2
Röttgenstraße	1	2
Rosenkamp	1	2

2. Im Verzeichnis II werden folgende Straßen gestrichen:

Straße
Auf'm Angst
Kirschenknapp – von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 23/24
Röttgenstraße

II.

Die Satzung tritt am 15.10.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.09.2006

Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt.

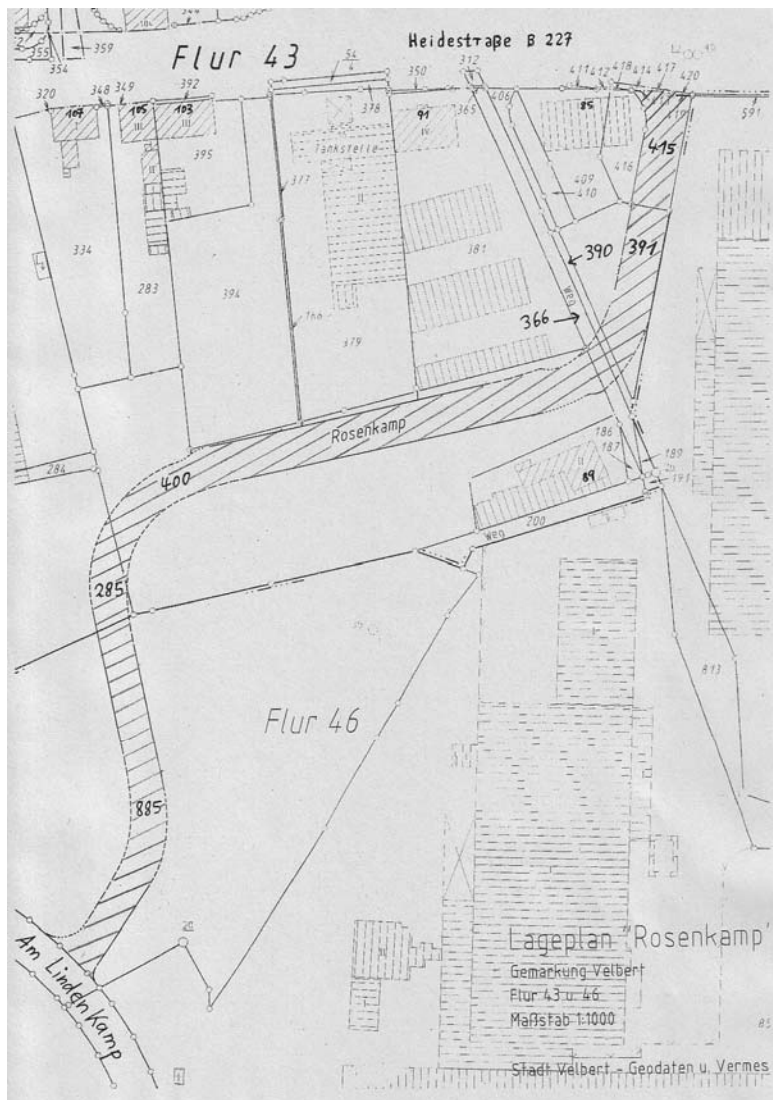
Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei der Fachabteilung Technische Verwaltungsdienste – Fachgebiet Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Rosenkamp

Gemarkung Velbert Flur 43 Flurstücke 415 und jeweils Teile aus 391, 390, 366, 400 und 285.
 Gemarkung Velbert Flur 46 Flurstück Teil aus 885.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 13.10.2006
 Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

Wirtz
 Fachbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt dargestellt.

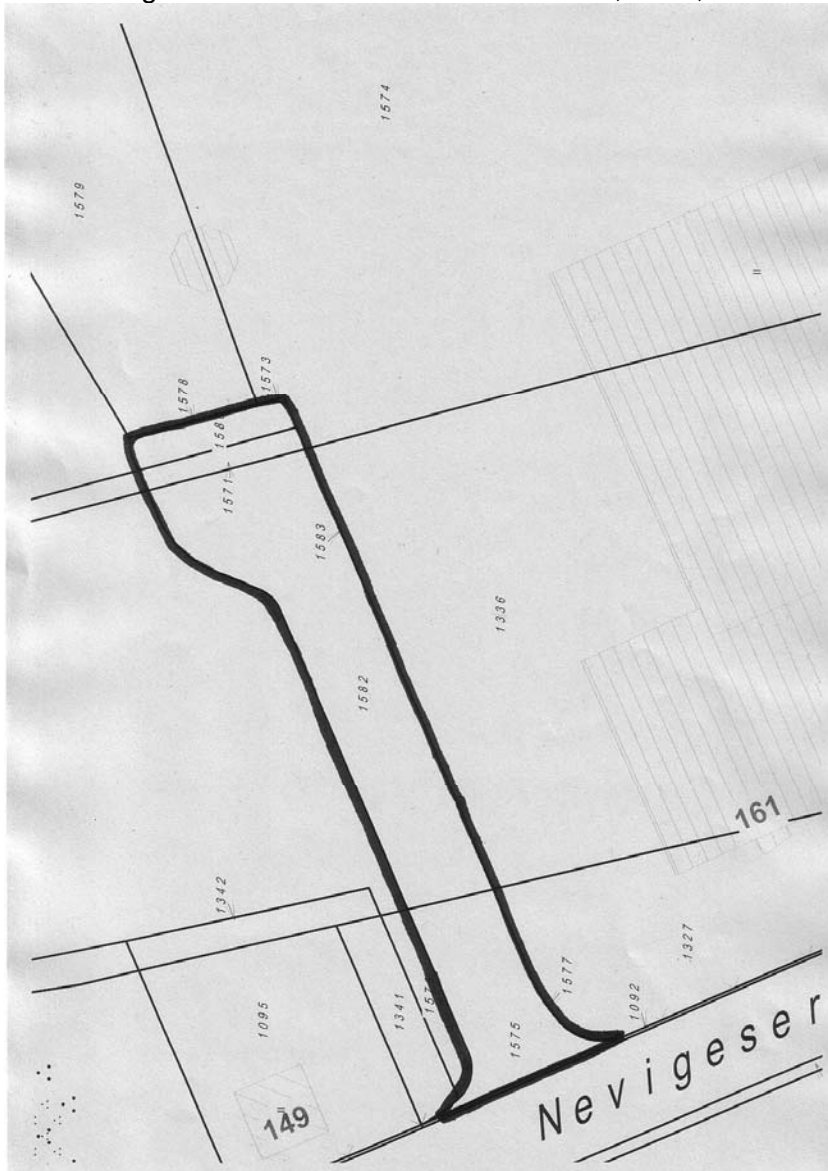
Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei der Fachabteilung Technische Verwaltungsdienste – Fachgebiet Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 8.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Stichstraße Nevigeser Straße zwischen Hausnummern 149 und 161

Gemarkung Großhöhe Flur 3 Flurstücke 1575, 1582, 1571 und 1580.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 13.10.2006
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wirtz
Fachbereichsleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Stadt Velbert über das städt. Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird bekanntgemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld 11, Reihe 01 - 06 auf dem städt. Waldfriedhof
und Feld XXI, Reihe 16 - 24 auf dem städt. Friedhof Langenberg-Hohlstraße**

abgelaufen sind.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Im Frühjahr 2007 finden die erforderlichen Einebnungsarbeiten statt.
Ein zusätzlicher Hinweis erfolgt durch einen Anschlag direkt am Grabfeld.

Daher sind die Gräber von den Angehörigen
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – 28.02.2007
abzuräumen.

Danach beginnen die abschließenden Abräumarbeiten durch die Friedhofsmitarbeiter. Dabei besteht kein Anspruch auf Ersatz von Grabschmuck oder – zubehör, insbes. eines evtl. vorhandenen Grabsteins.

Velbert, 10.10.2006
Technische Betriebe Velbert

Güther
Betriebsleiter

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Velbert Marketing GmbH hat am 28.08.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit der Bilanzsumme von 164.066,65 € und dem Jahresfehlbetrag von 4.202,42 € festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.10. bis 27.10.2006 in den Räumen der VMG, Friedrichstraße 177, aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Gummert & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, haben am 04.08.2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
“... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Astrid Weber
Geschäftsführerin

Öffentliche Zustellung

Martino Delle Rose, geb. 11.11.1974, letzte bekannte Anschrift Nevigeser Str. 32, 42551 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 27.09.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 06.10.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer

Öffentliche Zustellung

Stefan Wegener, geb. 12.12.1980, z. Zt. unbekanntem Aufenthalte, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 31.08.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 06.10.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Hundesteuerbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2006 vom 06.09.2006

Thomas Mager
(Nevigeser Str. 118, 42113 Wuppertal)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 17.10.06

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Fischer
Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Herrn Martin Schrader, geb. 21.01.1969, letzte bekannte Anschrift Pfingstberg 2 - 6, 23730 Sierksdorf, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 12.10.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 12.10.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer

Öffentliche Zustellung

Frau Pia-Jasmina Dittmar, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 169 in 42555 Velbert, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Wohngeldbescheid öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Dienstgebäude B, Friedrich-Ebert-Str. 192, Zimmer 102, 42549 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 13.10.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer